

# Antrag auf Erteilung eines kleinen Waffenscheines

nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WffG

**Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 zur 1. WaffV oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c WaffG bestimmtes Zeichen tragen**

sogenannte  -Waffen

## Angaben zur Person

|                                                                                                                              |              |            |             |                    |  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|------------|-------------|--------------------|--|
| Name                                                                                                                         |              | Vorname    |             | ggf. früherer Name |  |
| Staatsangehörigkeit                                                                                                          | Geburtsdatum | Geburtsort |             |                    |  |
| Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)                                                                                            |              |            |             |                    |  |
| Weitere Wohnsitze                                                                                                            |              |            |             |                    |  |
| Geburtsname der Mutter                                                                                                       |              |            |             |                    |  |
| Wohnsitze in den letzten 5 Jahren (Jahr, Gemeinde, Land)                                                                     |              |            |             |                    |  |
|                                                                                                                              |              |            |             |                    |  |
| Personalien des/r Antragstellers/in nachgewiesen durch Reisepass/Personalausweis<br>Nr. _____ ausgestellt von _____ am _____ |              |            |             |                    |  |
| <b>Ich möchte folgende Waffe führen: (Angaben soweit bekannt)</b>                                                            |              |            |             |                    |  |
| Art der Waffe                                                                                                                | Kaliber      | Hersteller | Typ, Modell | Herstellungsnummer |  |
|                                                                                                                              |              |            |             |                    |  |
| <b>Ich bewahre die o. g. Waffe wie folgt auf:</b> (bitte beschreiben Sie das Behältnis, in dem die Waffe verwahrt wird)      |              |            |             |                    |  |
|                                                                                                                              |              |            |             |                    |  |

## Angaben zur Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung:

**Ich bin**

☐ nicht vorbestraft

☐ wegen folgender Straftaten rechtskräftig verurteilt:

\_\_\_\_\_

☐ nicht Mitglied in einem Verein, der unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Bestätigungsverbot unterliegt.

☐ nicht Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat.

☐ nicht innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen.

**Ich bin**

☐ nicht in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig.

☐ nicht abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln.

☐ nicht psychisch krank oder labil.

**Ich leide nicht an:**

|                                                            |                                                        |                                                                   |                                           |
|------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> schwerer Sehschwäche              | <input type="checkbox"/> Nachtblindheit                | <input type="checkbox"/> Farbuntüchtigkeit                        | <input type="checkbox"/> Hirnverletzungen |
| <input type="checkbox"/> schwerer Herz-Kreislauferkrankung | <input type="checkbox"/> Diabetes                      | <input type="checkbox"/> Anfallsleiden                            |                                           |
| <input type="checkbox"/> Geisteskrankheiten                | <input type="checkbox"/> Schwerhörigkeit oder Taubheit | <input type="checkbox"/> Lähmung oder andere schwere Erkrankungen |                                           |

**Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit**

|            |                                 |
|------------|---------------------------------|
| Ort, Datum | Unterschrift des Antragstellers |
|------------|---------------------------------|

## Bei minderjährigen Antragsteller/in

|                         |                         |
|-------------------------|-------------------------|
| Unterschrift des Vaters | Unterschrift der Mutter |
|-------------------------|-------------------------|

## Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Sie sind gemäß § 39 WaffG verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung holt die Behörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle und Ihrer Wohnsitzgemeinde ein.

# MERKBLATT - KLEINER WAFFENSCHHEIN

Der Kleine Waffenschein berechtigt zum Führen von Waffen der Gattung

- Schreckschuss-,
- Reizstoff- und
- Signalwaffen



(SRS-Waffen) mit einem Zulassungszeichen des Physikalisch-Technischen-Bundesamtes („PTB“- im Kreis).

## Führen

Im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitzums oder einer Schießstätte ausübt. Das Führen einer o. a. SRS-Waffe bedarf einer waffenrechtlichen Erlaubnis in Form des Kleinen Waffenscheins.

## Hinweise

Beim Führen einer entsprechenden SRS-Waffe ist der Kleine Waffenschein zusammen mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass mitzuführen und Polizeibeamten oder sonst zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Das Führen von Waffen ist auch mit dem Kleinen Waffenschein bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspielen, Jahrmärkten etc.) und auf dem Weg dorthin generell verboten.

## **Erlaubnisfreier Erwerb / Besitz / Transport**

Ohne den Kleinen Waffenschein dürfen die betroffenen Waffen und die dazugehörige Munition

a) ab Vollendung des 18. Lebensjahres erworben und besessen werden.

b) zu / von einem Waffenhändler, einer Schießstätte oder Hausrechtsinhabern (welche mit dem Transport der Waffe dorthin einverstanden sind) transportiert werden, wenn diese nicht zugriffsbereit (Transport in einem verschlossenen Behältnis) und nicht schussbereit (ungeladen) sind. Soweit zugleich Munition mitgeführt wird, ist sie so zu verpacken, dass eine umgehende Herstellung der Schussbereitschaft nicht möglich ist.

## **Aufbewahrung**

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden. Bewahren Sie daher Waffen und Munition getrennt voneinander in abschließbaren Behältnissen auf.

## **Voraussetzungen**

Voraussetzung für die Erteilung eines Kleinen Waffenscheins ist die Vollendung des 18. Lebensjahres, die Zuverlässigkeit des Antragstellers sowie die persönliche Eignung zum Führen dieser Waffen.

Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung werden von der Behörde im Verfahren u.a. Auskünfte von der örtliche Polizeidienststelle, dem Bundeszentralregister und dem Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister eingeholt.

## **Gebühren**

Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung des Kleinen Waffenscheins beträgt 65 €. Bei Ablehnung eines Antrages fallen ebenfalls Gebühren an.

Bei dem Kleinen Waffenschein handelt es sich um eine waffenrechtliche Erlaubnis. Inhaber/innen von waffenrechtlichen Erlaubnissen werden von der Behörde bei Bedarf oder spätestens alle 3 Jahre erneut überprüft. Hierdurch entstehen weitere Kosten.

## **Schießen**

Der Kleine Waffenschein berechtigt zum Führen der entsprechenden SRS-Waffen, nicht zum Schießen. Ein Schießen ist auch ohne den Kleinen Waffenschein auf einem befriedeten Grundstück möglich, wenn

- das Grundstück gegen unbefugtes Betreten gesichert ist (z. B. durch Zäune und Hecken),
- der Inhaber des Hausrechts dem ausdrücklich zustimmt,
- nur zugelassene Platzpatronen verwendet werden.

Bei der Verwendung von pyrotechnischer Munition (z. B. Leuchtsterne, Pfeif- und Rattergeschosse) muss sichergestellt sein, dass die Geschosse das Grundstück nicht verlassen können. Das kann in der Regel nur durch senkrechtes Schießen nach oben bei geeigneten Wetterbedingungen (wenig Wind) und ausreichend großen Grundstücken erfolgen. Das Abfeuern von pyrotechnischer Munition ist wie die Verwendung von Feuerwerk nur innerhalb der gesetzlich erlaubten „Abbrandzeit“ zulässig. Das Abfeuern der betroffenen SRS-Waffen auf öffentlichem Grund ist auch zur Silvesterzeit untersagt.

## **Hinweise zur Selbstverteidigung**

Die polizeilichen Beratungsstellen raten generell vom Mitführen von Waffen und Abwehrgeräten zur Selbstverteidigung ab, da der Täter in einer solchen Situation seine Gewaltbereitschaft bzw. Aggressivität noch weiter steigern könnte.

Darüber hinaus wird zur Vorsicht beim Einsatz von Tränengas und Schreckschusswaffen mit Tränengaspatronen geraten. Zum einen ist die Reizgasmenge oft nicht ausreichend; zum anderen spielen Windrichtung und -stärke eine nicht unerhebliche Rolle. Bei unsachgemäßer Anwendung wendet sich die nebelige Wirkung oftmals gegen das Opfer und dann dabei Tränenblindheit verursachen. Zudem ist Reizgas zum Einsatz in geschlossenen Räumen (auch Pkw etc.) ungeeignet.

In Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskursen kann erlernt werden, rechtzeitig Grenzen zu setzen sowie Strategien für Ausweichmöglichkeiten oder eine Gegenwehr zu entwickeln. Die Polizei ist bei der Suche nach seriösen Kursangeboten gerne behilflich.

## Informationen über die Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 EU-DSGVO

### **Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters**

Landkreis Helmstedt  
Herr Landrat Gerhard Radeck  
Südertor 6  
38350 Helmstedt  
Tel.: +49 5351 121-0  
Fax: +49 5351 121-1600  
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de

### **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

Behördlicher Datenschutzbeauftragter des Landkreises Helmstedt  
Landkreis Helmstedt  
Südertor 6  
38350 Helmstedt  
Tel.: +49 441 9714-159  
Fax: +49 441 9714-17159  
E-Mail: datenschutzbeauftragter@landkreis-helmstedt.de

### **Zwecke und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die untere Jagd-, Waffen- und Sprengstoffbehörde verarbeitet personenbezogene Daten (u.a. Name, Geburtsdatum, Adresse), soweit dies für die Erledigung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben nach dem BJagdG und NJagdG, dem WaffG, der AWafN, den WafNwV und dem SprengG und der 1. SprengV erforderlich ist. Hierzu zählen u.a. die Ausstellung jagd-, waffen- und sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse einschließlich der erforderlichen Zuverlässigkeitsprüfung (vgl. §§ 15 ff. BJagdG, § 22 ff. NJagdG i.V.m. § 3 Nds. Jägerprüfungs-VO, §§ 5 ff. und 43 ff. WaffG sowie § 39a SprengG). Die Daten von Erwerbern, Besitzern und Überlassern von erlaubnispflichtigen Schusswaffen werden zudem elektronisch erfasst und ausgewertet und sind auf dem aktuellen Stand des Nationalen Waffenregisters zu speichern. Die Waffen- und Sprengstoffbehörde meldet zudem den Meldebehörden die erstmalige Erteilung oder den Verlust waffenrechtlicher oder sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse (§ 44 WaffG/§ 39a SprengG); die Meldebehörden im Gegenzug dazu bei diesen Personen Änderungen bei den Meldedaten. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grund-VO, des Bundesdatenschutzgesetzes und der einschlägigen Landesgesetze.

### **Empfänger / Kategorien der Empfänger der personenbezogenen Daten gemäß Artikel 4 Nr. 9 EU-DSGVO**

Die untere Jagd-, Waffen- und Sprengstoffbehörde übermittelt die Daten an andere öffentliche Stellen im Inland, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Hierzu zählen u.a. Ausländer- und Meldebehörden, Polizei und Staatsanwaltschaften und das BZR. Eine Übermittlung an Länder außerhalb der EU findet nur statt, soweit dies nach Kapitel V der Datenschutzgrundverordnung zulässig ist.

### **Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer**

Grundsätzlich werden Ihre Daten entsprechend der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung gelöscht, sobald sie für die Aufgabenerledigung nicht mehr notwendig sind.

Personenbezogene Daten von jagd-, waffen- oder sprengstoffrechtlichen Verfahren werden nach deren Beendigung noch mind. 20 Jahre gespeichert; für Unterlagen, die zur Versagung einer waffenrechtlichen Erlaubnis führen, gilt eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren (vgl. § 44 a WaffG).

Darüber hinaus finden für die Berichtigung, Löschung und Sperrung von gespeicherten Daten die einschlägigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) entsprechend Anwendung.

### **Hinweise für die Rechte der Betroffenen**

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das **Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde**, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO). Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In Niedersachsen ist die zuständige Aufsichtsbehörde:

**Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen**

Prinzenstraße 5

30159 Hannover

Telefon: +49 511 1204500

Telefax: +49 511 1204599

E-Mail: [poststelle@lfd.niedersachsen.de](mailto:poststelle@lfd.niedersachsen.de)